

Bundesministerium für Arbeit,  
 Soziales und Konsumentenschutz  
 Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
 Stubenring 1  
 1010 Wien  
**Per E-Mail an: VII3@bmask.gv.at**

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Christian Peter/Sc	210	34/2012	BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012	17.09.2012

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie wird das Hauptziel der vorliegenden Gesetzesnovelle betreffend die Prävention von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz als grundsätzlich sinnvolle Ergänzung des bestehenden Gesetzes angesehen. Einzelne Regelungen tendieren jedoch zu bürokratischem Mehraufwand bzw. erscheinen manche Regelungen ergänzungsbedürftig.

### **Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nehmen wir, wie folgt, Stellung:**

#### **Zu § 4 Abs. 5 Z. 2a ASchG (Arbeitsplatzevaluierung):**

Nach dieser Bestimmung soll eine Arbeitsplatzevaluierung (Überprüfung und Anpassung) auch nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung erfolgen.

Der Begriff „Fehlbeanspruchung“ ist in diesem Zusammenhang nicht verständlich. Richtigerweise müsste es „Fehlbelastung“ heißen. Die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren geht prinzipiell von der Arbeitssituation aus, welche auf die Arbeitnehmer einwirkt und somit im Beanspruchungs-/Belastungskonzept der Ergonomie eindeutig der Belastung zuzurechnen ist. Würde sich die Prävention auf Beanspruchungskonzepte beziehen, wären davon therapeutisch-medizinische Fachbereiche betroffen. Diese sind nicht Inhalt des ASchG.

### **Zu § 4 Abs. 6 AschG (Arbeitsplatzevaluierung)**

Die Erweiterung der Aufzählung der geeigneten Fachleute bei der Evaluierung um den Begriff „Arbeitspsychologen“ erscheint zu kurz gegriffen. Es gibt unterschiedliche Experten, welche im Themenbereich psychosoziale Belastungen wertvolle Dienste erbringen können. In betrieblichen Gesundheitsförderungsprojekten kann z. B. ein Betriebssoziologe als Berater äußerst zielführend sein. Außerdem ist der Begriff „Arbeitspsychologe“ schwer abzugrenzen von anderen Disziplinen wie Organisationspsychologe, Betriebssoziologe, Sozialwirt, Sozialpsychologe usw.

Damit diese Pluralität deutlicher abgebildet wird, sollten stattdessen die Herkunftsberufe der im Gewerberecht geregelten Berufe der Gesundheits- und Sozialberater berücksichtigt werden.

### **Zu § 62 Abs. 5 AschG (Arbeitsvorgänge unter besonderer Aufsicht)**

Nach der geltenden Regelung dürfen die in Abs. 5 näher bezeichneten gefährlichen Arbeiten nur unter Aufsicht von geeigneten Personen, welche „die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen“, durchgeführt werden. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf müssen diese Personen „über fachliche Kenntnisse verfügen“. Der Sinn dieser Änderung ist nicht erkennbar und sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

### **Zu § 84 Abs. 3 AschG (Aufzeichnungen und Berichte)**

Nach dieser Bestimmung sollen Präventivfachkräfte dem Arbeitgeber neben den jährlichen zusammenfassenden Berichten zusätzlich nun auch „alle zwei Jahre eine Bilanz des betrieblichen Arbeitnehmer/innenschutzes“ erstellen. Diese Bestimmung wird abgelehnt und soll entfallen, da der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig hoch ist und kein wesentlicher Nutzen zu erwarten ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit besten Grüßen

DI Dr. Peter Layr  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin